



7. Außergewöhnliche Belastungen

erstellt am: 10.04.2007 gesendet am: 24.04.2007

Wenn einem Steuerbürger zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerpflichtiger entsteht, so wird auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt.

1. Diese sogenannten außergewöhnlichen Belastungen werden in zwei Gruppen unterteilt.
2. Zum einen die **allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen**, wie z. B. Krankheits-, Scheidungs- und Beerdigungskosten.
3. Zu den Krankheitskosten zählen z. B. Arznei- und Hilfsmittel, sofern **vor der** Behandlung eine schriftliche ärztliche Verordnung vorliegt, krankheitsbedingte Kleidung (orthopädische Schuhe...), Arztkosten (auch die Praxisgebühr), Kosten für eine Augen-Laser-Operation, Krankenhauskosten, Kurkosten, Brille, Zahnarzt... Auch die Fahrtkosten können berücksichtigt werden.
4. Diese Kosten werden nur ab einer bestimmten Höhe berücksichtigt, abhängig vom Einkommen, Familienstand und Anzahl der Kinder. Bei einem Alleinstehenden, ohne Kinder, der Einkünfte von 15.000,-- € hat, beträgt die sogenannte zumutbare Belastung 5 % dieser Einkünfte. Diese verringert sich stufenweise (z. B. auf 1 %, wenn der gleiche Steuerpflichtige drei oder mehr Kinder hat).
5. Und zwar ist jährlich neu die zumutbare Belastung zu berechnen. Deshalb können zwei mal 750,-- € in zwei Jahren ohne Auswirkung bleiben, wohl aber, wenn diese Beträge komplett in einem Jahr anfallen, eine Steuerersparnis bringen.
6. Sobald die zumutbare Eigenbelastung überstiegen wird, können diese Kosten unbegrenzt abgezogen werden.
7. Achtung! Erstattungen (z. B. von der Krankenkasse) werden gegengerechnet! Auch wenn diese erst in einem späteren Kalenderjahr ausbezahlt werden.
8. Im Gegensatz zu diesen Kosten, die dann unbegrenzt abziehbar sind, wenn ein bestimmter Sockelbetrag überstiegen ist, gibt es die andere Gruppe der „**außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen**“ mit einem Höchst- oder Pauschbetrag.
9. Zum Beispiel Aufwendungen für eine Heimunterbringung, Haushaltshilfe, Unterhaltszahlungen an bestimmte bedürftige Personen und Berufsausbildungskosten eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes.
10. Auch der Behindertenpauschbetrag gehört hierzu. Die Höhe richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Ab 25 % kann es bereits einen Freibetrag von 310,-- € geben.
11. Noch ein Tipp! Seit 2007 gibt es erhebliche Einschränkungen bei Unterstützungsleistungen ins Ausland. Vor allem bei Barzahlungen müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden.